

ORTSRECHT

Satzung des Klimaschutzbeirats der Stadt Pegnitz

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

Präambel

Im November 2007 unterzeichnete die Stadt Pegnitz die Klimaschutzzerklärung für die Region Bayreuth. Deren Die Unterzeichner erkennen den nachhaltigen Schutz des Klimas als eine zentrale Aufgabe des 21. Jahrhunderts an und verpflichten sich in ihrem Wirkungsbereich aktiv für die Ziele der Klimaregion Bayreuth einzutreten und für die Beteiligung an dieser Initiative zu werben, Arbeitsgruppen einzurichten, welche konkrete Maßnahmen und Projekte zu den Zielen der Klimaregion Bayreuth erarbeiten sowie für einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu sorgen. Mit Beschluss Nr. 309 vom 06.11.2019 hat der Stadtrat für die Stadt Pegnitz die sich zuspitzende Klimakrise einschließlich der lokalen Klimaveränderungen anerkannt und sich verpflichtet, Handlungsschritte zur Begrenzung der Erderwärmung zu beachten und zu vollziehen. Hierzu wurde die Berufung eines Klimaschutzbeirats unter Einbeziehung von Experten aus Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft beschlossen, der in engster Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement und der Stadtverwaltung ein Leitbild Klimaschutz sowie einen Kriterienkatalog für präventive und Anpassungsmaßnahmen erarbeiten soll.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimaschutzbeirat (im weiteren Verlauf Beirat genannt) berät die Stadt Pegnitz bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Klimaszutzziele. 2Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und stößt damit die Fragen des öffentlichen Klimaschutzes an. Er dient als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren in Pegnitz und regt deren Mitwirkung und eigenständige Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen an.
- (2) Der Beirat
 - a. informiert sich in seinen Sitzungen über klimarelevante Aktivitäten der Stadt Pegnitz und bezieht dazu Stellung; hierzu gehen den Vorsitzenden die öffentlichen Sitzungsunterlagen zu,
 - b. kann in allen Angelegenheiten den Bereich Energie und Klimaschutz betreffend Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung aussprechen (z. B. durch Vorschlag von Projekten); hierzu kann Beiratsmitgliedern auch die Möglichkeit eines Vortrags in Stadtrats- oder Ausschusssitzungen gewährt werden,
 - c. beobachtet die Einhaltung der Klimaszutzziele der Stadt Pegnitz und weist auf Zielabweichungen hin,

- d. formuliert an die städtischen Gremien Empfehlungen und Forderungen an höhere Instanzen (z. B. Land, Bund),
 - e. unterstützt die Kommunikation zum Klimaschutz (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit)
 - f. unterstützt das städtische Klimaschutzmanagement und gibt Handlungsempfehlungen.
- (3) Der Beirat arbeitet als weisungsunabhängiges Gremium auf ehrenamtlicher Basis. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Er nimmt beratend an der Fortentwicklung und Umsetzung der Pegnitzer Klimaschutzpolitik teil.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus berufenen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Der/Die städtische Klimaschutzbeauftragte ist ständiges Mitglied des Beirats.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Beirats werden auf drei Jahre berufen.
- (3) Die berufenen Mitglieder sind bis zu 15 Persönlichkeiten u.a. aus der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Pegnitz entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Fraktionen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind die berufenen Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
- (6) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag sind das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.
- (7) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern werden die Vorsitzenden aus der Mitte des Beirats für drei Jahre gewählt.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der Klimaschutzbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sollte keine Geschäftsordnung ausgearbeitet werden, so ist in Zweifels- oder sonstigen Verfahrensfragen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Pegnitz maßgeblich.
- (2) Der/Die städtische Klimaschutzbeauftragte unterstützt den Vorsitz bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.

- (3) Der Fachbereich Umweltschutz stellt die für die Arbeit des Beirats erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen.
- (4) Der Beirat erhält ein jährliches Budget von 1.000 €, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird. Die Verwendung der Mittel ist schriftlich beim ersten Bürgermeister der Stadt Pegnitz zu beantragen und dem Stadtrat gegenüber schriftlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens halbjährlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin in digitaler Form zu. Die Mitglieder des Stadtrats und der/die Ortssprecher/-innen werden nachrichtlich per Mail geladen, um als Zuhörer/-innen an den Sitzungen teilnehmen zu können.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden oder dem Fachbereich Umweltschutz rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden. Alle Vorschläge sind aufzunehmen, eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (5) Die Mitglieder unterrichten den/die städtische(n) Klimaschutzbeauftragte(n), wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

§ 6 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt und es kommt keine Empfehlung zustande.
- (3) Für die persönliche Beteiligung gelten für alle Mitglieder die Vorschriften aus Art. 49 Gemeindeordnung.
- (4) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, dem Fachbereich Umweltschutz zur weiteren Veranlassung bzw. Weiterleitung an die jeweiligen Fachbereiche zugeleitet. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. Sie unterrichten den Stadtrat über die Empfehlungen des Beirats und den Beirat über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (6) Sachverständige können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.
- (7) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält die gefassten Beschlüsse, Datum, Zeit, Ort der Sitzung und Anwesenheit. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt

zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift an die Beiratsmitglieder durch die Vorsitzenden. Die Stadt Pegnitz stellt auf ihrer Homepage eine Rubrik für den Beirat zur Verfügung, auf der auch die Niederschriften veröffentlicht werden können.

§ 7 Sonstige Verfahrensfragen

Über die Auflösung des Beirats sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pegnitz in Kraft.

Pegnitz, 18.08.2021

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister
